

## Landesverwaltungsamt

## **Amtshlatt**

	Amessiate					
_	20. Jahrgang	Halle	(Saale)	), 15. Februar 2023		2
			INH	ALT		
Α.	Landesverwaltungsamt  1. Verordnungen  . Verordnung des Landesverwaltungsa Änderung der Verordnung über die Fo	estlegung		sionsschutz, Che nik, Umweltverträ fung nach § 9 Abs über die U (UVPG) i. V. m. §	ntgabe des Referates Immis- mikaliensicherheit, Gentech- glichkeitsprüfung zur Vorprü- . 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes Imweltverträglichkeitsprüfung 7 UVPG im Rahmen des Ge-	
	eines Planungsgebietes zur Sicherun nung für den <b>Neubau der B 6 Ortsur</b> <b>Bruckdorf vom 30.01.2023</b>		15	Balance Erneue 04347 Leipzig auf gung nach § 16	nrens zum Antrag der Firma rbare Energien GmbH in die Erteilung einer Genehmi- 6 des Bundes-Immissions-	
	Rundverfügungen				zur wesentlichen Änderung in <b>39646 Oebisfelde</b>	21
	Amtliche Bekanntmachungen     Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibung be tigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d folgend aufgeführten Kehrbezirk im L Wittenberg	vollmäch- ) für nach-	16	Immissionsschutz Gentechnik, Umw mäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissio Maßgaben der Ve	veltverträglichkeitsprüfung ge- und 4 und § 19 Abs. 4 des ensschutzgesetzes und den erordnung über das Genehmi-	
	Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibung be tigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d folgend aufgeführten Kehrbezirk in kreis	vollmäch- ) für nach-	16	Balance Erneue 04347 Leipzig at gung nach § 16 schutzgesetzes zu ner Anlage zur	9. BImSchV zum Antrag der rbare Energien GmbH in uf Erteilung einer Genehmis des Bundes-Immissionsur wesentlichen Änderung ei-Herstellung von Biogas in e, Landkreis Börde	22
	. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren über das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § Gesetzes über die Umweltverträglich fung (UVPG) zur Feststellung der U im Rahmen des Vorhabens – 110-k Lauchstädt - Halle/Ost, Ersatzneubau reich 55 - 75, Bl. 3600	Ergebnis § 5, 9 des hkeitsprü- VP-Pflicht V-Leitung	16	. Öffentliche Beka Immissionsschutz Gentechnik, U über die Entscheid stellers Markus J auf Erteilung eind des Bundes-Imr	nntmachung des Referates	22
	Öffentliche Bekanntmachung des Immissionsschutz, Chemikaliens Gentechnik, Umweltverträglichkei über die Entscheidung zum Antrag wirtschaftliches Unternehmen Tange 38489 Beetzendorf OT Tangeln auf einer Genehmigung nach § 16 des Bumissionsschutzgesetzes zur wesentl derung einer Anlage zur Biogaserzeu anschließender Erzeugung von Strom zesswärme in 38489 Beetzendorf geln Altmarkkreis Salzwedel	sicherheit, itsprüfung der Land- eln eG in Erteilung undes-Imichen Än- igung und Pro-	20	. Öffentliche Bekan sionsschutz, Che nik, Umweltverträ fallprüfung nach Umweltverträglich Rahmen des Ge Antrag der Allnes Bitterfeld-Wolfen agung nach § 16 i.V	ht, Landkreis Harz  ntgabe des Referates Immismikaliensicherheit, Gentechglichkeitsprüfung zur Einzel- § 9 des Gesetzes über die	23

trieb eines Flüssiggaslagers für die Anlage zur Herstellung von Lackharzen auf dem Areal B

24

25

25

26

27

### des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen i. V. m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden in 39126 Magdeburg
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der ROMONTA EBS GmbH, Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 am Standort Amsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der Phosphorgewinnung Schkopau GmbH (PGS) in 45891 Gelsenkirchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Phosphor in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf auf Erteilung einer

- Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage in **06179 Teutschenthal**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Wolfen auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien in 06766 Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Inprotec AG, in 79423 Heitersheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen in 06237 Leuna, Saalekreis
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Salutas Pharma GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer LPG Anlage

28

32

31

33

34

35

35

36

37

40

## am Standort in **39179 Barleben, Landkreis Börde**

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Salutas Pharma GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer LPG Anlage am Standort in 39179 Barleben, Landkreis Börde
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier mit Dampf und zur Stromerzeugung in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens der Gemeinde Wetterzeube, Schulstraße 12 in 06722 Wetterzeube Errichtung einer Uferstützwand inklusive eines Sperrbauwerkes am Gewässer Weiße Elster in der Gemeinde Wetterzeube
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens Neubau Hochwasserschutzanlage **Deich Uichteritz**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 03.02.2023 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem

Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

#### B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

## C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

## D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 Besondere Verfahrensarten zur förmlichen bergrechtlichen Planänderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes Kiessandtagebau Parey
- . Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 02.02.2023 - Z/233-31031/2/2023

43

42

40

## A. Landesverwaltungsamt

## Verordnung

des Landesverwaltungsamtes zur Änderung der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der B 6 Ortsumgehung Bruckdorf

## vom 30.01.2023

Auf der Grundlage des § 9a Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 Nr. 1 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (10. FStrÄndG) vom 19.06.2022 (BGBI. I S. 922) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 und § 1 Absatz 7 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.03.1994 (GVBI. LSA S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBI. LSA S. 122) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der B 6 Ortsumgehung Bruckdorf vom 26.02.2021, verkündet im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 16.03.2021, Seite 37 (mit Anlage) wird wie folgt geändert:

- § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Sie tritt nach § 9a Absatz 3 Satz 8 FStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch am 16.03.2025.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.



Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

## Wittenberg Nr. 12

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Februar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Bördekreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

#### Bördekreis Nr. 07

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Februar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vorhabens – 110-kV-Leitung Lauchstädt - Halle/Ost, Ersatzneubau Mastbereich 55 - 75, BI. 3600

Die Fa. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal, beantragte am 1. Juli 2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das o.g. Vorhaben.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

#### 1. Merkmale des Vorhabens:

Die Fa. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH plant innerhalb ihrer bestehenden 110-kV-Freileitung Lauchstädt - Halle/Ost, Bl. 3600, die Rekonstruktion und Ertüchtigung eines ca. 4,9 km langen Leitungsabschnitts (einschließlich Ersatz von insgesamt 19 Bestandsmasten durch 15 neue Leitungsmasten). Der zu erneuernde Leitungsabschnitt befindet sich auf den Territorien der Stadt Halle (Saale) und der Gemeinde Kabelsketal.

Die Ertüchtigung der Leitung wird zur Sicherung einer qualitätsgerechten Stromver- und -entsorgung sowie aufgrund des starken Anstiegs erneuerbarer Energien mit dem Ziel der Integration von EEG-Einspeiseleistungen erforderlich.

Zum Erhalt der Versorgungssicherheit während der Bauphase werden die neuen Trag- und Winkelabspannmaste bestandsnah in einer optimalen Lage angeordnet. Somit kann trotz laufenden Betriebes der Hochspannungsleitung (hinsichtlich geringer Freischaltungsfenster) mit dem Ersatzneubau der Masten bzw. mit den Fundamentarbeiten

begonnen werden. Gegenüber den Bestandsmasten werden die neuen Maste i. d. R. um ca. 10 bis 15 m versetzt angeordnet.

Eine Ausnahme bildet der geplante Mast Nr. 63n (östlich der Reide bei Halle/Reideburg), welcher gegenüber dem Bestandsmast (Mast 65) um ca. 30 m entgegen der bestehenden Leitungsrichtung versetzt wird. An diesem Mast wird eine weitere geplante 110-kV-Leitung (Leitung zum Anschluss des Umspannwerks Halle/Reideburg) in das Netz eingebunden.

Durch die technischen Voraussetzungen der neuen Maste sind grundsätzlich größere Spannfelder ausführbar. Hierdurch reduziert sich die Mastanzahl gegenüber dem Bestand um vier Masten. Im Gegenzug wird gegenüber der Bestandsleitung in einzelnen Teilbereichen eine geringfügige seitliche Verschiebung der Trassenachse erforderlich.

Die neu zu errichtenden Maste werden i. d. R. wie die bereits vorhandenen Maste als Stahlgittermaste mit dem Mastbild "Einebene" geplant. Lediglich bei zwei Masten wird von diesem Mastbild abgewichen. Der Mast Nr. 56n (bei Kleinkugel) soll in Folge der neuen Mastausteilung und zur Gewährleistung der Einhaltung innerer Seilabstände im Mastbild "Donau" mit Erdseiltraverse neu errichtet werden, Mast Nr. 63n (s. o.) wird als Winkelabzweigmast mit dem Mastbild "Harfe" ausgeführt.

Um künftig größere Strommengen transportieren zu können, ist vorgesehen, das bisher auf dem Leitungsabschnitt aufgelegte Einfachseil durch ein Zweierbündel zu ersetzen. Auf den Erdseilspitzen (im obersten Mastbereich) werden künftig ein Erdseil und ein Lichtwellenleitererdseil geführt. Die durchschnittlichen Masthöhen der Einebenenmaste betragen ca. 26 m.

Dabei werden sich die künftigen Masthöhen gegenüber dem Bestand um durchschnittlich 5 bis 8 m vergrößern. Im Mastbereich 56n bis 57n (zwischen den Ortslagen Kleinkugel und Naundorf) ist eine stärkere Erhöhung der Maste vorgesehen (um max. 17 bis 18 m), um die erforderlichen Sicherheits- und Bodenabstände einzuhalten. Der geplante Winkelabzweigmast Nr. 63n hat eine Höhe von ca. 29 m

Die Gründungen der Mastfundamente richten sich nach den jeweiligen Baugrundverhältnissen (im Vorfeld der Bauarbeiten erfolgt eine Baugrunduntersuchung). Mögliche Gründungen sind Tiefengründungen mittels Rammpfahl- und Bohrpfahlgründungen (Stahlrohre) sowie Flachgründungen mittels Platten- oder Stufenfundamenten. Die Versiegelungsfläche wird in der Antragsunterlage mit ca. 3,14 m² pro Maststandort angegeben. Hierbei handelt es sich um die Gesamtfläche der aus dem Boden ragenden Fundamentköpfe. Bei den Plattenfundamenten hat die ca. 1 m unter der Erdoberfläche eingelassene Fundamentplatte Kantenlängen von ca. 5 bis 6 m (Tragmaste) bzw. 7 bis > 8 m (Winkelabspannmaste, Winkelabzweigmast). Baubedingt werden vorwiegend vorhandene Schneisen und Wege genutzt, um die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme zu minimieren. In Bereichen, in denen keine Wege vorhanden sind, werden bei ungünstigen Witterung-Untergrundverhältnissen Fahrspurplatten Baustraße ausgelegt (Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium).

Bauzeitlich wird pro Maststandort eine Arbeitsfläche von ca. 40 m x 40 m eingerichtet. An den Winkelabspannmasten werden zusätzlich Seilzugflächen von ca. 20 m x 10 m erforderlich. Bei Flachgründung werden die Baugruben

mittels Bagger ausgehoben. Wiederzuverwendender Boden wird profilgerecht entnommen, gelagert und wiedereingebaut.

Die Gittermaste werden in Einzelteilen zu den Maststandorten transportiert und vor Ort montiert (wahlweise erfolgt
ggf. eine Teilvormontage am Baulager oder an entsprechenden Arbeitsflächen in der Nähe der Maststandorte).
Das Aufstellen der Maste ist mittels Mobilkran vorgesehen.
Nach dem Einsetzen der Isolatorketten erfolgt der Seilzug.
Vor dem Seilzug werden für zu kreuzende Objekte (z. B.
Straßen) Schutzgerüste errichtet. Die Leiter- und Erdseile
werden schleiffrei (ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz) verlegt. Abschließend werden die
Seildurchhänge auf den berechneten Sollwert einreguliert
und die Seile in die Isolatorketten eingeklemmt.

Im Zuge der Errichtung der neuen Masten werden die zu ersetzenden Bestandsmasten oberhalb des Fundamentes demontiert (abgestockt). Nach dem Abstocken können die alten Fundamente bis zu einer Tiefe von ca. 1,0 m unter der Erdoberkante entfernt werden. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden fachgerecht mit geeignetem Boden verfüllt. Das demontierte Material wird sachgerecht entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

Für den Betrieb und die Instandhaltung der Freileitung ist ein Schutzstreifen erforderlich. Hierfür werden zum überwiegenden Teil Flächen des vorhandenen Leitungsschutzstreifens der Bestandsleitung genutzt. Durch die geplanten Anpassungen der Leitung (verbreiterte Masttraversen, Verschiebungen der Trassenachse, etc.) umfasst der künftige Leitungsschutzstreifen jedoch auch Bereiche, die außerhalb des bestehenden Schutzstreifens liegen. Der Betrieb der Leitung erfolgt auf viele Jahre hinaus wartungsfrei. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens wird der Gehölzbewuchs in regelmäßigen Intervallen zurückgeschnitten, um eine Gefährdung der Leitung zu verhindern.

Bezüglich der durch den Betrieb der Freileitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder werden die Grenzwerte der 26. BlmSchV eingehalten. Korona-Entladungen entlang der Leiterseile führen bei feuchter Witterung während der Betriebsphase zu Geräuschen in unmittelbarer Leitungsnähe. Durch die Einhaltung ausreichender Abstände zu Siedlungen und Gebäuden wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

#### 2. Standort des Vorhabens

Der westliche Teil des zu erneuernden Abschnitts der 110kV-Freileitung befindet sich auf den Territorien der kreisfreien Stadt Halle (Saale) -Gemarkungen Büschdorf und Reideburg-. Die Stadt Halle (Saale) ist ein Oberzentrum (Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Der östliche Teil des Vorhabens liegt im Saalekreis (Gemeinde Kabelsketal, Gemarkung Dölbau). Im direkten Umfeld des Leitungsabschnitts befinden sich Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, welche z. T. nur ca. 20 m von den geplanten bzw. rückzubauenden Leitungsmasten entfernt sind (Dölbau, Büschdorf). In Kleinkugel (Gemarkung Dölbau) wird eine Wohnbaufläche von der Leitung geguert (auch hier sind die nächstgelegenen geplanten/rückzubauenden Maste nur ca. 20 m entfernt). Im Westen quert die Leitung auf einer Länge von ca. 1 km den Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee (B-Plan-Gebiet der Stadt Halle (Saale), Nr. 158).

Etwa 250 m südlich der Leitung befindet sich das Flächennaturdenkmal (FND) "Resttümpel nördlich Kanena". Das zwischen Hufeisensee und Reide gelegenen FND ist ca. 270 m von den nächsten Mastbaustellen entfernt (Mast 65n, Rückbaumast 67). Für das FND sind im GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt Nachweise von Amphibien vermerkt (u. a. Kammmolch, Wechselkröte, Knoblauchkröte und Moorfrosch - Nachweiszeitraum 1998 bis 2010).

Über das FND hinaus, befinden sich keine weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Suchraum (Suchradius 1.000 m), jedoch sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope bzw. nach § 21 NatSchG LSA i. V. m. § 29 BNatSchG geschützte Baumreihen vorhanden. So verweist Pkt. 2.3 des Prüfschemas (Teil der Antragsunterlage) auf Feldgehölze, in dessen Randbereichen sich die Mastbaustellen 65n und 67n befinden sowie auf Baumreihen in den Leitungsabschnitten zwischen Mast 60n und Mast 62n bzw. zwischen Mast 66n und Mast 67n. Gemäß GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich darüber hinaus ca. 50 m südlich der Leitung ein geschütztes Schilfröhricht (am Nordufer des Hufeisensees). Im Umkreis von ca. 130 m bis 200 m zur Leitung sind kleinflächige Feldgehölze, Hecken und weitere Feuchtlebensräume vorhanden (östlich des Hufeisensees, sowie südlich von Naundorf).

Der Leitungsabschnitt quert die Überschwemmungsgebiete HQ100 der Kabelske (zwischen den Masten 56n und 57n) sowie der Reide (zwischen den Masten 65n und 67n). Die nächstgelegenen Mastbaustellen grenzen unmittelbar an die Überschwemmungsgebiete an (Mast 66n, Rückbau-Mast 68) bzw. sind max. 20 bis 30 m von diesen entfernt (die Maste 56n, 57n, 65n und die Rückbau-Maste 55, 58, 67).

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Heilwasserbrunnen (Suchradius 2 km).

Gemäß Antragsunterlage (Pkt. 2.8 des Prüfschemas) sind im Nahbereich der Masten 63n bis 70n Bereiche archäologische Kulturdenkmale vorhanden. Auch im GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt sind im betreffenden Abschnitt archäologischen Bodendenkmale vermerkt.

Zum Anschluss des Umspannwerks Halle/Reideburg an das Leitungsnetz wird eine weitere 110-kV-Freileitung errichtet, welche südlich von Halle/ Reideburg in den zu ändernden Leitungsabschnitt einbindet (Einbindung am Mast 63n, siehe Punkt 1). Für die betreffende Leitung liegt ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor, mit dem Bau wurde jedoch noch nicht begonnen.

Bereits im Bestand befinden sich im näheren Umfeld des Änderungsvorhabens weitere Hochspannungsfreileitungen.

#### 3. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Punkt 2 (Standort des Vorhabens) beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabenbereich relevant sein könnten.

- a) Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)
  - Etwa 250 m südlich der Leitung befindet sich das Flächennaturdenkmal (FND) "Resttümpel nördlich Kanena". Bezüglich des FND ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- b) Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)
  - Gemäß Antragsunterlage befinden sich in den Leitungsabschnitten zwischen den Masten 60n und 62n sowie zwischen Mast 66n und 67n geschützte Baumreihen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- c) Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG) Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Feldgehölze, Hecken, Feuchtlebensräume). Bezüglich der geschützten Biotope ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- d) Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG) Das Vorhaben quert die Überschwemmungsgebiete der Kabelske sowie der Reide. Bezüglich dieser Gebiete ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- e) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)
   Der westliche Teil des zu erneuernden Leitungsabschnitts befindet sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale), welche als Oberzentrum und sonit
  - als Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ausgewiesen ist. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- f) Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG).
  - Durch das geplante Bauvorhaben werden archäologisch relevante Bereiche berührt. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- 4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung beschränkt sich auf die Schutzkriterien, für die in Punkt 3 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde. Bei der Bewertung werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Punkt 5.3. des Landschaftspflegerischen Begleitplans) berücksichtigt.

a) Flächennaturdenkmal "Resttümpel nördlich Kanena" Das FND ist ca. 250 m vom Vorhaben entfernt und ist von diesem somit nicht direkt betroffen. Der dem FND benachbarte Leitungsbereich wird in seiner Lage gegenüber dem Bestand nichtverschoben, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des FND sind nicht zu erwarten. Durch das Baugeschehen sind Störungen des FND bzw. der in ihm lebenden Arten nicht generell auszuschließen (z. B. Störungen von Vögeln durch baubedingte Schallimmissionen). Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit sind hierdurch jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Flächennaturdenkmals "Resttümpel nördlich Kanena" keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### b) Gesetzlich geschützte Baumreihen

Die in der Antragsunterlage für die Leitungsabschnitte zwischen den Masten 60n und 62n sowie zwischen Mast 66n und 67n benannten geschützten Baumreihen konnten bei eigenen Recherchen im GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt nicht eindeutig identifiziert werden. Die Luftbildauswertung deutet darauf hin, dass entlang der in diesen Bereichen zu querenden Gewässer und Wege v. a. linienhafte Gebüsche und Feldgehölze vorhanden sind. Die Kriterien einer geschützten Baumreihe erfüllt ggf. ein lückiger Gehölzbestand entlang eines Verbindungsweges zwischen Dölbau und Kleinkugel (zwischen den Masten 60n und 61 n).

Im Bereich der Mastbaustellen (einschließlich der Rückbaubereiche) befinden sich laut Luftbildauswertung keine geschützten Baumreihen. Somit sind im Zuge des Mastaustauschs keine relevanten Beeinträchtigungen von Baumreihen zu erwarten.

Durch die seitliche Verschiebung der Leitungsachse im Bereich zwischen den Masten 60n und 61 n kommt es zu einer Verlagerung des künftigen Leitungsschutzstreifens um ca. 15 bis 20 m.

Hierdurch ist ggf. im Zuge der Sicherung des Schutzstreifens der Rückschnitt von Bäumen am Verbindungsweg zwischen Dölbau und Kleinkugel erforderlich. Unter der Maßgabe, dass der ggf. erforderliche Rückschnitt fachgerecht und in gehölzschonender Weise erfolgt (keine Kappung von Starkästen in der Baumkrone), ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Baumreihe zu erwarten. Sollte innerhalb der geschützten Baumreihe eine Baumfällung bzw. ein starker, die Physiologie der betroffenen Bäume verändernder Rückschnitt unvermeidbar sein, können die Durchgängigkeit und die ökologischen Funktionen der Baumreihe durch Nachpflanzungen innerhalb des alten, funktionslos gewordenen Leitungskorridors aufrechterhalten werden.

In den sonstigen Leitungsabschnitten, die in der Antragsunterlage als Standorte geschützter Baumreihen benannt werden (s. o.) verbleibt die Leitungsachse in ihrer bisherigen Lage. Dadurch ist keine relevante Änderung des Leitungsschutzstreifens und somit kein Verlust/keine Schädigung von Bäumen innerhalb eventuell vorhandener geschützter Baumreihen zu erwarten.

Unter Beachtung der o. g. Maßgaben (fachgerechter Rückschnitt an Bäumen, ggf. Nachpflanzungen im alten Leitungskorridor) sind durch das geplante Vorhaben bezüglich gesetzlich geschützter Baumreihen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### c) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Mastbaustellen 65n und 67n befinden sich gemäß Antragsunterlage in Randbereichen geschützter Feldgehölze. Hierdurch ist davon auszugehen, dass es baubedingt zu Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotope kommt (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, Schallund Staubimmissionen, visuelle Reize, etc.). Zudem ist anlagenbedingt durch die Verschiebung der Maststandorte mit dauerhaften Flächenverlusten in den geschützten Biotopen zu rechnen.

Bezüglich der baubedingen Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass diese zeitlich begrenzt sind. Da nur randlich in die betroffenen Gehölze eingegriffen wird, sind bauzeitliche Rückzugbereiche für die gehölzbewohnenden Tierarten möglich. Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen empfindlicher Arten vermieden. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Flächen wiederhergestellt. Es ist eine relativ schnelle Wiederbesiedlung der ausschließlich baubedingt beanspruchten Bereiche durch Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Die Standorte der neuen Maste 65n und 67n sind gegenüber den hier rückzubauenden Bestandsmasten 67 und 69 nur leicht verschoben (lt. Übersichtsplan jeweils um max. 10 bis 15 m). Bereits die Bestandsmaste stehen (lt. Luftbildauswertung) im Bereich der betroffenen Feldgehölze. Im Bereich der Rückbauflächen können sich nach Beendigung der Bauarbeiten kleine und mittlere Gehölze ansiedeln (ggf. sind dafür im Vorfeld standortverbessernde Maßnahmen, z. B. die vollständige Entfernung der Altfundamente erforderlich). Sofern ein Bewuchs kleiner bis mittelwüchsiger Gehölze im Bereich der rückzubauenden Maststandorte ermöglicht/zugelassen wird, ist davon auszugehen, dass die geschützten Feldgehölze mittelfristig ihre Funktionen für den Naturhaushalt entsprechend der Bestandssituation wieder vollumfänglich erfüllen können.

Die Leitungsachse verbleibt im Bereich der betroffenen Feldgehölze in ihrer bisherigen Lage. Somit ist keine relevante Änderung des Leitungsschutzstreifens zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die künftigen Beschränkungen der Aufwuchshöhen im Wesentlichen dem Bestand entsprechen.

Auch bezüglich der nicht direkt betroffenen geschützten Biotope im näheren Umfeld der Leitungstrasse (siehe Punkt 2.) einschließlich der hier lebenden Arten sind Störungen nicht generell auszuschließen (z. B. Störungen von Vögeln durch baubedingte Schallimmissionen). Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit sind hierdurch jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

Unter Beachtung der o. g. Maßgaben (Ermöglichung/Zulassung eines Aufwuchses kleiner bis mittelwüchsiger Gehölze im Bereich der rückzubauenden Maststandorte an Standorten betroffener Feldgehölze) sind durch das geplante Vorhaben bezüglich gesetzlich geschützter Biotope keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

d) Überschwemmungsgebiete der Kabelske und der Reide

In den Querungsbereichen von Kabelske und Reide ändert sich die Lage des Leitungskorridors nicht gegenüber

dem Bestand. Die Maststandorte (einschließlich der rückzubauenden Maste) liegen außerhalb der Überschwemmungsgebiete, grenzen aber teilweise unmittelbar daran an (siehe Punkt 2.). Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete und somit des Schutzgutes Wasser vermieden werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Maßnahme zur Vorsorge vor Bodenund Wasserkontaminationen und die geplante ökologische Baubegleitung relevant.

Mit anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete ist nicht zu rechnen (diesbezüglich ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand).

Unter Beachtung der o. g. Maßgabe (Umsetzung der für die Überschwemmungsgebiete relevanten Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen) sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der Überschwemmungsgebiete keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

e) Zentraler Ort Halle (Saale) -Oberzentrum-

Der westliche Teil des zu erneuernden Leitungsabschnitts liegt auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale), jedoch im Randbereich der Ortslage. Die für das betreffende Oberzentrum relevanten Einrichtungen (Versorgungseinrichtungen, Krankenhäuser, Verwaltung, etc.) liegen weit außerhalb des Wirkraums der Leitung und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Baubedingte Beeinträchtigungen benachbarter Wohn- oder Erholungsnutzungen (z. B. durch Schallimmissionen) sind nicht auszuschließen, liegen aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Angesichts der nur relativ geringfügigen Änderungen gegenüber der Bestandsleitung sind auch keine erheblichen anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Oberzentrums Halle (Saale) -Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG- keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

f) Bereiche archäologischer Bodendenkmale Bodenarbeiten erfolgen nur punktuell im Bereich der geplanten sowie rückzubauenden Mastfundamente. Somit ist die Möglichkeit einer Betroffenheit archäologisch relevanter Bereiche auf relativ kleine Areale eingeschränkt. Insbesondere beim Rückbau der alten Fundamente erscheint es eher unwahrscheinlich, dass Bodendenkmale oder andere Objekte von archäologischem Interesse angetroffen werden (aufgrund der bereits mit dem Bau der ursprünglichen Leitung verbundenen Eingriffe). Da jedoch Vorkommen archäologischer Bodendenkmale im Trassenraum bekannt sind und darüber hinaus das Vorhandensein weiterer, noch unentdeckter archäologisch relevanter Bereiche/Objekte möglich ist, sind vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Denkmalschutzbehörden bzw. das Denkmalfachamt einzubeziehen (gemäß Pkt. 2.8 der Anmerkungen zum Prüfschema liegt bereits eine denkmalrechtliche Genehmigung der Stadt Halle (Saale) zum geplanten Vorhaben vor).

Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. Auch in diesem Fall sind umgehend die o. g. Fachbehör-

den zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Unter Beachtung der o. g. Maßgaben (Einbeziehung der zuständigen Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt vor Beginn der Erdarbeiten, Sicherung eventuell angetroffener archäologisch Objekte/Bereiche vor Zerstörung, etc.) sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen von archäologischen Bodendenkmalen zu erwarten.

#### Hinweise:

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Planfeststellungsverfahren, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln eG in 38489 Beetzendorf OT Tangeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Biogaserzeugung und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme in 38489 Beetzendorf OT Tangeln Altmarkkreis Salzwedel

Auf Antrag wird der Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln eG in 38489 Beetzendorf OT Tangeln die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Biogaserzeugung von 4,38 Mio. Nm³/a und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Leistung von 4,18 MW

hier: die Erweiterung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW inkl. einer Trafostation, Steuerung und Gasaufbereitung, die Umnutzung des Güllebehälters als Gärrestlager, die Errichtung eines Doppelmembranspeichers, die Erneuerung des Gasspeichers auf Gärrestlager und die Errichtung eines Wärmespeichers und eines Separators

(Anlage gemäß den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 38489 Beetzendorf OT Tangeln,

Gemarkung: Tangeln Flur: 9 Flurstück(e): 5, 229

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 16.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 144 Marschweg 3 38489 Beetzendorf

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr

Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039000-97263.

Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Balance Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 39646 Oebisfelde

Die Balance Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig beantragte mit Schreiben vom 12.07.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

## Biogasanlage

zur Erzeugung von Biomethan zur Gasdirekteinspeisung mit einem Durchsatz von 105.000 t/a, einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 34.839 m³, einer Gaslagerung von 13.988 kg und einem Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.086 MW;

hier: Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes und Schmutzwasserbehälters, Erhöhung der Rohgasproduktion auf 28.000.000 Nm³/a und Erhöhung der Kapazität der Gärrestlager 1 und 2

auf dem Grundstück in 39646 Oebisfelde,

Gemarkung: Oebisfelde,

Flur: 5

Flurstücke: 1522, 1524, 1525 und 1526.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

 Als schutzbedürftige außerbetriebliche Gebäude wurden die Wohnobjekte rund 180 m süd-südöstlich der Anlage identifiziert. Entsprechend des Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

- Da das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes umgesetzt wird, keine zusätzlichen Bereiche außerhalb, die Lebensraum für gesetzlich geschützte Arten darstellen, beansprucht werden und aufgrund der Lage im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans sind Eingriffe in Natur und Landschaft mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu besorgen. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
- Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Die Anlagenbereiche zum Lagern und Umschlagen potentiell wassergefährdender Stoffe und der festen wie auch flüssigen Gärreste sowie die Flächen sind nach dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt. Des Weiteren ist der Großteil des Anlagenbereichs durch Errichtung einer Umwallung als Auffangraum ausgelegt, um im Fall einer Havarie das größtmögliche austretende Flüssigkeitsvolumen aufzufangen. Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
- Die Realisierung des Vorhabens erfolgt auf bereits vorhandenen Flächen. Die Lagerbereiche sind vor Witterungsbedingungen mittels Überdachung oder Lagerung in entsprechend den Sicherheitsanforderungen ausgelegten Behältnissen geschützt, sodass eine Ausbreitung durch Niederschlag und ein damit einhergehendes Eindringen in den Boden über umliegende unversiegelte Flächen nicht zu erwarten ist. Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten. Aufgrund des geringen Umfangs ist von keiner signifikanten Beeinflussung von Bereichen, die der Entstehung von Frisch- und Kaltluftbahnen dienen, auszugehen. Emissionen von Treibhausgasen über das bestehende Maß hinaus sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Von einer Beeinflussung des lokalen Temperaturprofils durch Abstrahlung von Wärme ist nicht auszugehen.
- Die geplanten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des rechtskräftigen gültigen Bebauungsplans hinsichtlich der Ausgestaltung und Dimensionen der Anlagenbereiche. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten.
- Da das Vorhaben auf einem bereits erschlossenen Gelände umgesetzt wird, ist das Auffinden von Bodendenkmalen nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum Antrag der Balance Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in 39646 Oebisfelde, Landkreis Börde

Die Balance Erneuerbare Energien GmbH (Braunstraße 7, 04347 Leipzig) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

#### Biogasanlage

zur Erzeugung von Biomethan zur Gasdirekteinspeisung mit einem Durchsatz von 105.000 t/a, eine Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 34.839 m³, einer Gaslagerung von 13.988 kg und eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,086 MW;

hier: Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes und Schmutzwasserbehälters, Erhöhung der Rohgasproduktion auf 28.000.000 Nm³/a und Erhöhung der Kapazität der Gärrestlager 1 und 2

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2; 1.15; 1.16; 9.1.1.2; 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39646 Oebisfelde,

Gemarkung: **Oebisfelde.** 

Flur: **5**,

Flurstück(e): 1522, 1524, 1525, 1526.

Gemäß  $\S$  19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die geänderte Änlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23.02.2023 bis einschließlich 22.03.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Oebisfelde Bürgerzentrum Zimmer 6 Theodor-Müller-Straße 16a 39646 Oebisfelde-Weferlingen

Mo. von 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in

die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 039002 480 301, 121 bzw. 311. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

#### 23.02.2023 bis einschließlich 05.04.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag des Antragstellers Markus Jacobs in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 06493 Ballenstedt, Landkreis Harz

Auf Antrag wird des Antragstellers Markus Jacobs in 06493 Ballenstedt wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

## Biogasanlage um eine Biomethan-Aufbereitungsanlage

(Anlage nach Nr. 1.16, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06493 Ballenstedt,

Gemarkung: Ballenstedt,

Flur: **1,** Flurstück: **231/4** 

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 16.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Bauverwaltungsamt

Zimmer 17 Rathausplatz 12 06493 Ballenstedt

Mo. von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr Di. von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr Mi. von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr Do. von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr Fr. von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Einsichtgewährung zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel-Nr. 039483 / 96 - 734 möglich.

Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) Mo. – Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keinen neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Allnex Germany GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers für die Anlage zur Herstellung von Lackharzen auf dem Areal B des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Allnex Germany GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 29.11.2022 (Posteingang 30.11.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung der

## Anlage zu Lackharzherstellung

hier: Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers sowie einer Dampfkesselanlage

am Standort des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: **Greppin,**Flur: 11 und 12,
Flurstücke: 213, 232, 235.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

## Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern (v.a. durch schallintensive Arbeiten, Emissionen durch Materiallieferungen etc.) sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der Anlage sind keine Geruchsimmission sowie keine Immissionen durch Erschütterungen, elektromagnetische Felder oder Licht zu erwarten. Ebenfalls kommt es zu keinen diffusen Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen.

Werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ist zukünftig mit einer geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Anlieferung zu rechnen. Lärmrelevante Emissionsquellen (Ausrüstungen) sollen in Containern aufgestellt werden, wodurch die Lärmentstehung deutlich gemindert wird. Das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird an die neuen Lagermengen störfallrelevanter Stoffe angepasst.

## Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzobjekte zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet "Untere Muldeaue", dem EU-Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst", sowie dem Biosphärenreservat "Mittelelbe", den nach § 30 BNatSchG zu schützenden Biotopen und dem schutzwürdigen Landschaftsbestandteil "Wolfener Busch" ist nicht von einer Inanspruchnahme der genannten Gebiete auszugehen. Somit ist eine relevante Störung oder Beeinträchtigung der gebietsbedeutsamen Tier- oder Pflanzenarten nicht erkennbar.

Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht.

#### Schutzgut Wasser

Aufgrund der nachfolgend beschriebenen Punkte wird eingeschätzt, dass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für das Überschwemmungsgebiet der Mulde entstehen.

Der an das Industriegebiet angrenzende Deich Jessnitz-West ist so konzipiert, dass dieser Hochwasserereignisse mit hoher (HQ-10) und mittlerer (HQ-100) Wahrscheinlichkeit zurückhalten kann. Jedoch könnte es bei Hochwasserereignissen niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ-200) im Industriegebiet Greppin zu Wassertiefen von bis zu 2 m kommen.

Die Lagerung des Flüssiggases erfolgt oberirdisch in Druckbehältern mit Überfüllsicherung, welche auf einem

Betonfundament stehen und gegen Auftrieb gesichert sind

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Flüssiggaslageranlage fällt kein häusliches Abwasser sowie Kühl- und Produktionsabwasser an.

## Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Aufgrund der Entfernung und der nicht umweltrelevanten Emissionen der Anlage während des bestimmungsmäßigen Betriebs sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Baudenkmale (ein Schulhaus, eine Villa, 2 Wohnhäuser, eine Werkhalle, ein Wasserturm, ein Verwaltungsgebäude) sowie der Denkmalbereiche (eine Häusergruppe, eine Straßenzeile) nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da die mit dem Vorhaben verbunden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG relativ gering und nicht erheblich nachteilig sein werden, sind für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen i. V. m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden in 39126 Magdeburg

Die Firma Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (ZWL) i. V. m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA)

100 t/d

- mit einer Durchsatzkapazität

 für die Behandlung gefährlicher Abfälle durch Vermengen, Vermischen, Konditionieren von 50 t/d

für die sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle von

für die sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 150 t/d

 für die biologische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher

Abfälle von	600 t/d
- mit einer Lagerkapazität für	
- gefährliche Abfälle von	400 t
davon gefährliche Schlämme von	200 t
- nicht gefährliche Abfälle von	300 t
- gefährliche und nicht gefährliche	
Böden zur Behandlung von	4.800 t
- mit einer Umschlagkapazität für	
- gefährliche Abfälle	110 t/d
- nicht gefährliche Abfälle von	240 t/d

#### hier:

- Zuordnung der BBA zur ZWL,
- Erhöhung der Lagermengen im ZWL,
- sonstige Behandlung flüssiger gefährlicher Abfälle durch Zusammenfassung in Lagertanks mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d,
- Behandlung fester gefährlicher Abfälle durch Vermischung, Vermengung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d in Wechselcontainern,
- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Kapazität von 400 t, davon gefährliche Schlämme von max. 200 t,
- Vergrößerung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- Aufstellung einer Kleinwaage bis 10 t,
- unwiderruflicher Verzicht auf die derzeit separate Genehmigung für die BBA mit Erteilung der beantragten Genehmigung

(Anlage nach den Nrn. 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

## in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: Magdeburg,

Flur: **204**.

Flurstücke: 10025, 10027, 10029, 10478, 10023,

10024, 10032, 10034, 10036, 10038, 10040, 10042, 10044, 76/1, 2/1, 3/3,

4/1, 5/3, 5/5, 6/1, 7/1, 9/2.

Das Vorhaben wurde am 15.11.2022 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 23.02.2023 **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg

Die Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 02.09.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

# Mineralgemischanlage (zukünftig Anlage zur Metallentfrachtung)

#### Hier:

- Erhöhung des Durchsatzes von 600.000 t/a auf 900.000 t/a,
- Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt zur Grabower Straße,
- Errichtung von 2 neuen Hallen einschließlich neuer Emissionsquellen,
- Um- und Neuordnung der Lagerboxen im Freien,
- Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage,
- Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung,
- Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung von Schlacken als gefährlicher Abfall,
- Durchführung der Materialtrocknung,
- Erhöhung der zeitweiligen Lagerung an Eisen- und Nichteisenmetallen

## in 39126 Magdeburg

Gemarkung: Magdeburg, Flur: 204, Flurstücke: 10164; 10167; 10170; 10314; 10315;

10316; 10318; 10319; 10321; 10323; 10325; 10327; 10329; 10331; 10333; 10335; 10337; 10339; 10341; 10343; 10480; 10482; 10484; 10486; 10488; 10497; 10498; 10500; 10502; 10503; 10504; 10505; 10507; 10508; 10509; 10510; 10511; 10512; 10513; 10514; 10515; 10517; 10546; 10548; 10550; 10552; 10554; 10556; 10551; 10651; 10653; 10655; 10658; 10659; 10672;

10653; 10655; 10658; 10659; 10672; 10648; 10662; 10665; 10668; 10670.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg, westlich des August-Bebel-Dammes innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg (B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite). Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind als Industriegebiet oder Sondergebiet ausgewiesen.
- Zur Emissionsminderung an diffusen Quellen sowie zum Schutz gegen Lärm werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:
  - regelmäßige Wartung/ Inspektion der LKW/ Technik,
  - Abstellen des Motors beim Be- und Entladen, soweit das möglich ist,

- Optimierung der Fahrzeugauslastung und damit der Stoffflüsse,
- Geschwindigkeitsbegrenzung,
- Minimierung der Fallstrecken beim Be- und Entladen und bei der Haufwerkbildung (< 1 m) verbunden mit langsamer Entladung,
- Reinigung der Fahrwege und Plätze mit Kehrbesen,
- Besprühen der Fahrwege und Plätze mit Sprühwasser.
- Die Ergebnisse der vorgelegten Schallimmissionsprognose weisen eine sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten aus.
- In der vorgelegten Staubimmissionsprognose wurde die von der Anlage ausgehende Staubbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten als unerheblich ermittelt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die, im Umfeld der Anlage, vorhandenen geschützten Biotope sind nicht zu erwarten.
- Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes "Barleber-Jersleber See mit Elbniederung" können aufgrund des relativ großen Abstandes (ca. 700 m) zur Anlage ausgeschlossen werden.
- Angesichts der Erweiterung innerhalb eines bestehenden Industriegebietes und unter der Voraussetzung, dass die Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, gehen von der geplanten Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche aus.
- Die neuen Lagerflächen werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgedichtet.
- Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der zwei neuen Hallen und einer LKW-Verladung nicht erheblich nachteilig beeinflusst.
- Bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale sind am Anlagenstandort nicht bekannt.
- Geschütztes kulturelles Erbe sowie andere Sachgüter sind von den Auswirkungen des Anlagenbetriebes nicht betroffen.
- Erheblich nachteilige Auswirkung in der Umgebung der Anlage, die sich aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben können, sind nicht zu erwarten

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der ROMONTA EBS GmbH, Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 am Standort Amsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf Antrag der ROMONTA EBS GmbH (Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf) wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 zur Thermischen Abfallbehandlung von nicht gefährlichen aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbestoffen

(Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf

Gemarkung: Amsdorf,

Flur: **1**,

Flurstücke: 109/202, 113/10, 106/4

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 039104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

#### 16.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Gemeindeverwaltung
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See
Raum 304

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur

Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034774 444 49.

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale) Raum A 123

Mo. – Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 0345 514 2253 bzw. 0345 514 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 039104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Phosphorgewinnung Schkopau GmbH (PGS) in 45891 Gelsenkirchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Phosphor in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die Phosphorgewinnung Schkopau GmbH (Willy-Brand-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und Betrieb einer

## Anlage zur Gewinnung von Phosphor mit einer Kapazität von 38.000 t Asche pro Jahr

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in 06258 Schkopau,

Gemarkung: Korbetha,

Flur: 2,

Flurstücke: 751 und 746.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23.02.2023 bis einschließlich 22.03.2023

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Gemeinde Schkopau

Konferenzraum des Bauamtes der Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr

Di. 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr

Do. 13:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03461 7303824**.

#### 2. Stadt Halle

## Im Foyer der Scheibe A

Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale)

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

## 3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Raum A 123

Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

 Mo.
 08:00 bis 16:00 Uhr

 Di.
 08:00 bis 16:00 Uhr

 Mi.
 08:00 bis 16:00 Uhr

 Do.
 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt, möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 0345 514 2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

## 23.02.2023 bis einschließlich 24.04.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterla-

gen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 23.05.2023 (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:

10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Ratssaal Gemeinde

Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und im Amtsblatt und der Mitteldeutschen Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur

## Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage in 06179 Teutschenthal

Die Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 28.02.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) für die

## Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage

auf dem Grundstück in 06179 Teutschenthal,

Gemarkung: Teutschenthal,

Flur: 12, Flurstück: 89.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

## Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Der Antragsteller, die Uniper Hydrogen GmbH (UHG), und die Konsortialpartner VNG Gasspeicher GmbH (VGS), ONTRAS Gastransport GmbH, DBI Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg sowie Terrawatt Planungsgesellschaft mbH entwickeln im mitteldeutschen Chemiedreieck einen Realpark Energiepark Bad Lauchstädt.

Die hier beantragte Elektrolyseanlage ist Teil des Gesamtvorhabens Reallabor "Energiepark Bad Lauchstädt".

Die Elektrolyseanlage ist eine verfahrenstechnische Anlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Wasser und erneuerbarer Energie von eigens für das Gesamtprojekt errichteten Windenergieanlagen der Firma Terrawatt Planungsgesellschaft mbH.

Der erneuerbare Strom aus dem in Planung befindlichen nahe gelegenen Windpark mit acht Windkraftanlagen und einer Erzeugung von 40 Megawatt (südlich der Elektrolyseanlage Richtung der Goethestadt Bad Lauchstädt) wird über ein Erdkabel an die Elektrolyseanlage angebunden. Die Elektrolyseanlage mit einer Kapazität von bis zu 30 Megawatt wandelt Trinkwasser und Windstrom in grünen Wasserstoff um.

Der erzeugte grüne Wasserstoff soll über eine bestehende 20 km langen Gaspipeline der ONTRAS Gastransport GmbH in das Wasserstoffnetz der in Mitteldeutschland ansässigen chemischen Industrie (Leuna - Schkopau - Bitterfeld) eingespeist und perspektivisch auch für urbane Mobilitätslösungen eingesetzt werden.

Die Zwischenspeicherung von Wasserstoff in einer Salzkaverne der VGS vor Ort ist vorgesehen, bedingt aber Vorarbeiten und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ziel des gemeinsamen Projektes ist es, im südlichen Sachsen-Anhalt die gesamte Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff abzubilden.

Dabei nutzen die Partner die in Mitteldeutschland bereits vorhandene Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur.

Das Gesamtprojekt der Energiepark Bad Lauchstädt wird wegen seiner innovativen und praxisnahen Experimentierumgebung "Reallabor der Energiewende" bezeichnet. Es bietet die Möglichkeit, unter realistischen Bedingungen

bei der wissenschaftlichen Vorbereitung, der Errichtung und dem Betrieb der notwendigen Industrieanlagen Erfahrungen zu sammeln und das Spannungsfeld von Innovationen, regulatorischen Instrumenten und gesellschaftlicher Akzeptanz positiv und zukunftssichernd zu gestalten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert das Reallabor Bad Lauchstädt in dem u. a. zwei verschiedene Elektrolyseverfahren (PEM und alkalisch) in ihrer Fahrweise in Verbindung mit dem direkt angeschlossenen Windpark erforscht werden sollen.

Die Gesamtleistung der Elektrolyseanlage wird maximal 30 MW betragen und mit dieser Leistung ca. 6.000 Nm³/h Wasserstoff herstellen.

Zur Elektrolyseanlage zählen:

- die neu zu errichtende Umspannanlage mit 110 kV
- Erdkabelanbindung 33 kV für den Windstrom in die Umspannanlage
- Erdkabel von der Umspannanlage in die Elektrolyseanlage
- Erdkabel von der Umspannanlage in das Umspannwerk der MITNETZ (110kV)
- Rohrleitungen zur Ableitung des Wasserstoffs in die Leitung und zur Ableitung des Wasserstoffs in die Kaverne der VGS

Die Abstände der Elektrolyseanlage zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG, Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Lage	Abstand
Landschaftsschutzgebiet "Saaletal"	östlich	ca. 4,9 km
Landschaftsschutzgebiet "Saale"	östlich	ca. 5,7 km
EU-Vogelschutzgebiet "Saale-Elster-Aue südlich Halle"	östlich	ca. 4,9 km
FFH-Gebiet 141, Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle"	östlich	ca. 4,9 km
Naturschutzgebiet "Abtei und Saaleaue bei Planena"	östlich	ca. 7,5 km
Halle	nordöstlich	ca. 5,8 km
Wasserschutzgebiet "Halle-Beesen" Zone 2	östlich	ca. 7,4 km
Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Saale	nordöstlich	ca. 4,7 km

### Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Das Anlagenteil Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen, unter die Ziffer 4.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

## Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage
- Errichtung der Wasserstoffproduktionsanlage auf teilweise anthropogen vorgenutzten Flächen
- Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, die dem Stand der Technik entsprechen sowie die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Maschinen wird die Belastung durch Schadstoffe so gering wie möglich gehalten.

- Zur Vermeidung von Schäden (Verletzung/ Tötung) erfolgt eine Vergrämung der Brutvögel vor und während der Bauzeit.
- Ökologische Baubegleitung
- Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden wieder vollständig hergestellt

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

## Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen.

#### Luftschadstoffe

Als Abgas im Bereich der Elektrolyseanlage fällt ausschließlich Sauerstoff an, der unproblematisch in die Umgebung abgeleitet werden kann. Es können sich dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage ergeben.

#### <u>Lärm</u>

Für Gewerbe- und Industriebetriebe gelten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche anlagenbezogene Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Der Schutz des Menschen vor Schallimmissionen ist auf Basis von Immissionsrichtwerten für verschiedene Nutzungen in der TA Lärm verankert – damit wird und sichergestellt, dass die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Das in den Antragsunterlagen enthaltene Schalltechnische Prognosegutachten weist nach, dass die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um ca. 9 dB(A) unterschritten (zulässiger Immissionsrichtewert 65 dB(A)) werden

## Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Durch das Vorhaben entstehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen.

Es werden nur Arbeitsmittel, Maschinen und Anlagen eingesetzt, die gemäß den gesetzlichen sowie EU-Vorgaben über die entsprechenden Zulassungen, Kennzeichnungen und Bescheinigungen des Herstellers verfügen.

Alle Maschinen, Geräte, sonstigen Einrichtungen oder baulichen Anlagen werden unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften errichtet und betrieben

Die geplante Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV dar.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, wenn die Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des BNatSchG einzuhalten.

Um ein Eintreten der Verbotsbestände für Zauneidechsen und Feldhamster zu vermeiden, wird ein Abfangen und ein Umsiedeln in ein vorher angelegtes Ersatzhabitat erfolgen. Um eine Wiederansiedlung vor Baubeginn zu verhindern, wird ein Amphibien- und Reptilienzaun sowie eine Fangeinrichtung für Feldhamster bis zum Abschluss der Bauarbeiten errichtet.

Die notwendige Baufeldfreimachung und den damit einhergehenden Eingriff durch die Gehölzfällung der 19 Einzelbäume ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Dies ist zwingend erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG zu verhindern.

Im Umfeld des Vorhabens finden sich geeignete Lebensund Brutstätten für die Avifauna in ausreichender Qualität und Quantität.

Als Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Neuversiegelung sollen u. a. Strauch-Baumhecken (bestehend z.B. aus Feldgehölzen, Obstbäumen oder Gebüschen wie Brombeere, Himbeere, Schwarzdorn, Weissdorn und Waldrebe) aus überwiegend heimischen Arten südlich, westlich und östlich des Anlagengeländes angeleut werden.

Die Hecken sollen so angelegt sein, dass diese einer ökologischen Aufwertung des Standortes im Eingriffsgebiet dienen. Sie dienen zum einen der Gold- und Grauammer als Habitat und zum anderen einer landschaftlichen Aufwertung.

Ausreichend große Abstände zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen vor.

#### Schutzgut Wasser

Auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten

Für den Betrieb der Wasserstoff-Elektrolyseanlage wird Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogen. Aufgrund des Verlustes von Infiltrationsflächen durch die Neuversiegelung und der Minderung der Grundwasserneubildung stellt das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung für das Grundwasser dar. Eine Minderung dieser insgesamt geringen Beeinträchtigung erfolgt durch die Regenwassernutzung auf den begrünten Dachflächen und durch die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser direkt über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück bzw. durch die Zwischenspeicherung im Regenrückhaltebecken. Von hier aus wird unbelastetes Wasser nach dem Elektrolyseprozess in den westlichen Würdebach eingeleitet.

Dadurch, dass alle Ausrüstungen der Elektrolyseanlage nach dem Stand der Technik i. V. m. der Umsetzung der Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) errichtet und betrieben werden, ist kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer zu erwarten.

## Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

In der Eingriffsbewertung und Kompensation mit integrierter artenschutzrechtlicher Bewertung vom 13.06.2022 sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen beschrieben, die vor allem während der Baumaßnahme zum Schutz des Schutzgutes Boden und Fläche dienen. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die Eingriffe der Flächen für die Baustelleneinrichtung beschränken sich auf eine als Acker genutzte Fläche. Die Böden der Ackerflächen sind durch den Bodentyp Tschernosem (Schwarzerde) gekennzeichnet, welcher einen der für die Landwirtschaft wertvollsten Bodentypen darstellt. Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen dieses Bodentyps finden nur temporär und vor allem bodenschonend statt. Nach Ende der Bauarbeiten sind diese wieder vollumfänglich nutzbar. Der temporäre Verlust landwirtschaftlicher

Flächen ist im Verhältnis zu den umliegenden Ackerflächen marginal. Eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Flächen für die Landwirtschaft ist daher nicht zu erwarten.

Weiterhin sind Maßnahmen (Anpflanzung von Baum-Strauch-Hecken) vorgesehen, welche die Neuversiegelung der geplanten Anlage kompensieren sollen.

In allen Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen oder eingesetzt werden, werden die Anforderungen gemäß AwSV eingehalten.

## Schutzgut Klima

Auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten

Durch das Vorhaben entstehen keine Veränderungen des Mikro- oder Makroklimas.

Es werden keine Luftschadstoffe emittiert und keine veränderten Luftbewegungen oder verminderte Frischluftentstehung verursacht.

In Bezug auf die Neuversiegelung des Bodens wird auf die Prüfung des Schutzgutes Boden und Fläche verwiesen.

## **Schutzgut Landschaft**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden Anlage der VNG Gasspeicher GmbH sowie des Windparks im Osten der Anlage, ist das Landschaftsbild stark vorbelastet.

Die Errichtung der geplanten Anlage stellt demnach eine unwesentliche Änderung auf das Schutzgut Landschaft dar.

Durch das Anlegen von Baum-Strauch-Hecken als Kompensationsmaßnahme erfolgt gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

## Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine maßgebliche Betroffenheit von Denkmälern kann aufgrund der Entfernungen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Unter Bezug auf die Angaben des GIS-Auskunftssystems und des ARIS und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Anlagen der VNG Gasspeicher GmbH) des Anlagenstandortes ist nicht zu erwarten, dass sich im Vorhabengebiet Bodendenkmale befinden.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale oder Gegenstände von archäologischem Interesse gefunden werden, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern.

In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

## Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Wolfen auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien in 06766 Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und den Betrieb einer

# Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien mit einer Kapazität von 3 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

## in 06766 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Wolfen, Flur: 22, Flurstücke: 1/21; 174.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

## 23.02.2023 bis einschließlich 22.03.2023

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen Zimmer 201 Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr

Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale) 

 Mo.
 von 08:00 bis 16:00 Uhr

 Di.
 von 08:00 bis 16:00 Uhr

 Mi.
 von 08:00 bis 16:00 Uhr

 Do.
 von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt, möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 0345 514 2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

#### 23.02.2023 bis einschließlich 24.04.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.05.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10.00 Uhr

Ort der Erörterung:

Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen Ratssaal Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter

bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Inprotec AG, in 79423 Heitersheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der inprotec AG in 79423 Heitersheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

## Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure mit einer Leistung von 5.000 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.11, 4.1.15 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39307 Genthin,

Gemarkung: Genthin, Flur: 1, Flurstück: 10236

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

## 16.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Stadt Genthin

Fachbereich Bau/Stadtentwicklung Raum 1.04 Marktplatz 3 39307 Genthin Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt, möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 0345 514 2258.)

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen in 06237 Leuna, Saalekreis

Die MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 12.12.2022 (Posteingang am 13.12.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen (Nr. 4.1.2 Anh. 1 der 4. BlmSchV) und Lagerung (9.3.1 Anh. 1 i.V.m. Nr. 29 des Anh. 2 der 4. BlmSchV);

hier: Erweiterung der vorhandenen Lagerkapazität für den verbrauchten Stoff Diisopropylether (DIPE)

## durch Reaktivierung eines ungenutzten Tanklagers (Bau 4214)

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Leuna,

Flur: **1**, **5** 

Flurstücke: 126/20; 1455, 9/17; 339

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird nicht ausgegangen. Abluft, die durch die Lagerung von DIPE entsteht, über die bestehende Abluftreinigung gereinigt wird. Durch den Einsatz von festinstallierten Verlade- und Gaspendelarmen sollen Leckagen bei der Verladung verhindert werden. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage inklusive der Pumpe wird durch Lärmminderungstechnik unterstützt. Überschreitungen von lärmseitigen Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. Durch die geplante Änderung treten keine zusätzlichen Gefahren auf, die den Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegen. Die Vorschriften hinsichtlich des brand- und Arbeitsschutzes werden eingehalten.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Änderungen aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Habitateignung wegen des bestehenden Anlagenbetriebs und der Lage im Industriegebiet sowie die Minderung und Vermeidung von Immissionen durch z.B. durch Lärmminderungstechnik nicht zu erwarten.
- Von dem Vorhaben gehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche aus. Mit dem Vorhaben findet kein Eingriff in den Boden statt
- Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes Saale (Entfernung ca. 800 m zum Vor-haben) während der Bauausführung sowie während des Betriebes sind nicht zu erwarten.
- Die Schutzgüter Klima und Luft sind insoweit unbetroffen vom Vorhaben, weil durch den Betrieb des Lagertanks keine zusätzlichen Luftschadstoffe entstehen. Die Verladung aus dem Tank heraus, soll unter Einsatz eines Gaspendels erfolgen, sodass eine Freisetzung von Gasen an die Außenluft unterbunden wird.
- Das Schutzgut Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Anlage dominiert. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine geringe Empfindlichkeit.

- Sonstige Schutzgüter und kulturelles Erbe sind nicht beeinträchtigt. Der Baubereich liegt innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes, sodass mit dem Auffinden von Bodendenkmalen nicht zu rechnen ist.
- Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

## Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Zens

hier: Errichtung neuer Gärrestbehälter (VNetto = 9.753 m³) mit Tragluftdach (VGas = 4.613 m³), Umnutzung bestehender Gärrestbehälter in Nachgärer, Errichtung Vorlagebehälter, Errichtung von zwei Getreidesilos, Erweiterung bestehende Fahrsiloanlage auf 80 m x 50 m, Erhöhung der Inputstoffmenge durch Änderung Inputmix auf 57,53 t/d, Erhöhung Gaslagerkapazität auf 16,1 t und der Biogasproduktion auf 4 Mio. Nm³/a, Erhöhung Gärrestlagerkapazität auf 15.268 m³, Erweiterung Umwallung

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2, Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 39221 Bördeland, OT Zens,

Gemarkung: **Zens,** Flur: **1,** 

Flurstück(e): **356/5; 10011** 

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 16.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Gemeinde Bördeland

Bauamt, Zimmer 202.2 Magdeburger Straße 3 39221 Bördeland, OT Biere

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:15 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt, möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039297 – 260 oder – 26175. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2,

06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Salutas Pharma GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer LPG Anlage am Standort in 39179 Barleben, Landkreis Börde

Die Salutas Pharma GmbH in 39179 Barleben beantragte mit Schreiben vom 26.08.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Blm-SchG für

## eine LPG Anlage in Bauteil 7

#### am Standort Barleben,

Gemarkung: Barleben, Flur: 17, Flurstück(e): 1803,

Gemarkung: Ebendorf,

Flur: 1,

Flurstück(e): 1015, 1016, 1017, 1018, 1019,

Flur: **4,** Flurstück(e): **23.** 

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die baulichen Veränderungen finden ausschließlich auf dem Grundstück der Salutas Pharma GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1 "Technologiepark Ostfalen" der Gemeinde Barleben statt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.
- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbaufläche ist mit ca. 1 km so weit vom

- Baustellenbereich entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Aufstellung der Anlagen (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.
- Bei dem Lagergut handelt es sich um einen nicht wassergefährdenden Stoff, Auswirkungen auf Boden und Wasser sind nicht zu befürchten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Salutas Pharma GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) einer LPG Anlage am Standort in 39179 Barleben, Landkreis Börde

Die Salutas Pharma GmbH in 39179 Barleben beantragte mit Schreiben vom 26.08.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Blm-SchG für

## eine LPG Anlage in Bauteil 8

am Standort Barleben,

Gemarkung: Barleben, Flur: 17, Flurstück(e): 1803,

Gemarkung: Ebendorf,

Flur: 1.

Flurstück(e): 1015, 1016, 1017, 1018, 1019,

Flur: 4, Flurstück(e): 23.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die baulichen Veränderungen finden ausschließlich auf dem Grundstück der Salutas Pharma GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1 "Technologiepark Ostfalen" der Gemeinde Barleben statt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.
- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbaufläche ist mit ca. 1 km so weit vom Baustellenbereich entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Aufstellung der Anlagen (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.
- Bei dem Lagergut handelt es sich um einen nicht wassergefährdenden Stoff, Auswirkungen auf Boden und Wasser sind nicht zu befürchten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die **Entscheidung zum Antrag der Progroup Power 2** GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier mit Dampf und zur Stromerzeugung in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der Firma Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (Heizkraftwerk) zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier mit Dampf und zur Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW

(Anlage nach den Nummern 8.1.1.3, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

#### in 06792 Sandersdorf-Brehna,

Gemarkung: Heideloh,

Flur: 2

Flurstücke: 177, 178, 179

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

#### 16.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadt Sandersdorf-Brehna

Bau- und Ordnungsverwaltung Bahnhofstraße 2 06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 03493/8010) möglich.)

## 2. Stadt Zörbig

Bau- und Gebäudemanagement Zimmer 66 Lange Straße 34 06780 Zörbig

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr von 09:00 bis 12:00 Uhr

Fr.

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 034956/60201 oder 60101) möglich.)

## 3. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen Zimmer 201

Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr

Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

## 4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/514 2253 bzw. 2258.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens der Gemeinde Wetterzeube, Schulstraße 12 in 06722 Wetterzeube - Errichtung einer Uferstützwand inklusive eines Sperrbauwerkes am Gewässer Weiße Elster in der Gemeinde Wetterzeube

Die Steinbacher-Consult GmbH, Gustav-Adolf-Str. 1a in 06686 Lützen hat im Namen und in Vollmacht der Vorhabenträgerin Gemeinde Wetterzeube, Schulstraße 12 in 06722 Wetterzeube mit Datum vom 28.04.2021 die Genehmigung für das Vorhaben "Hochwasserschutzanlage inklusive Sperrbauwerk an der Weißen Elster in Wetterzeube" beantragt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der einer Planfeststellung bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Der geplante Gewässerausbau ist der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG (sonstige Ausbaumaßnahme) zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Mit Datum vom 15.12.2021 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Vorhabenträgerin die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens beantragt und hierfür Unterlagen vorgelegt.

Mit dem Projekt "Hochwasserschutzanlage inklusive Sperrbauwerk an der Weißen Elster in Wetterzeube" beabsichtigt die Gemeinde Wetterzeube, eine ca. 85 m lange Hochwasserschutzwand (Uferstützwand) mit Tiefengründung (Bauteil 1) sowie ein neues Sperrbauwerk an den Bestand Elsterwehr (Bauteil 2) an der Weißen Elster im Ort Wetterzeube zu errichten.

Ziel der Maßnahme ist die Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013. Hierbei sollen die bestehenden schadhaften kleinteiligen Uferbefestigungen ersetzt und vereinheitlicht werden. Das Bauvorhaben soll um ein neues Sperrbauwerk ergänzt werden, an das die Uferstützwand direkt anschließen kann. Das neue Sperrbauwerk wird mit ca. 10 m Abstand Oberstrom zu dem bestehenden Sperrbauwerk mit ähnlichen Abmessungen (Breite 12 m, Höhe 4 m) realisiert. Es soll den gleichen Durchfluss in den Mühlgraben Wetterzeube wie bisher ermöglichen. Das Bestandsbauwerk im Mühlgraben wird nicht zurückgebaut und verbleibt unverändert.

Die neue Uferstützwand wird als Stahlbeton-Kopfbalken mit Bohrpfahlgründung hergestellt. Das neue Sperrbauwerk wird in Ortbeton errichtet. Neben der Uferstützwand und dem Anschluss über das neue Sperrbauwerk soll der Hochwasserschutz auch durch die Herstellung und Sicherung der Zugänglichkeit der Anlage mit einer Zufahrt hinter Haus Nr. 4 vom Mühlendamm her verbessert werden. Hinter der Hochwasserschutzwand wird ein Rammschutzbord von 50 cm Breite und ein Serviceweg von 2,60 m Breite ausgeführt.

Für die Errichtung des Sperrbauwerkes ist eine Trockenlegung der Baugrube erforderlich. Hierfür ist oberhalb ein Damm im Flussbett zu errichten und die Weiße Elster über das Streichwehr abzuleiten. In Richtung Mühlgraben ist ein Mindestwasserabfluss einzurichten und zu unterhalten. Für die temporäre Dammschüttung am östlichen Pfeiler des Elsterwehres wird die Schließung des östlichen Wehrsegments erforderlich. Über eine Verlängerung dieser Dammschüttung als Arbeitsebene kann dann auch am nördlichen Ufer der Weißen Elster an der Hochwasserschutzwand gearbeitet werden.

Im Zuge der Errichtung der Uferstützwand wird der Rückbau alter Mauerstrukturen auf einer Gesamtlänge von ca. 38 m (Fläche ca. 19,25 m²) sowie weiterer kleinteiliger Gründungen erforderlich. Die zu erhaltenden, denkmalgeschützten Uferbefestigungen bleiben davon unberührt und bleiben bestehen. Weitere Abrissarbeiten sind auf dem Grundstück Mühlendamm Nr. 4 geplant. Ebenso wird im Bereich des Anschlusses des neuen Sperrbauwerks eine Stahltreppe zurückgebaut. Der Zugang zu den Bedienstegen des Elsterwehres und des neuen Sperrbauwerkes erfolgt zukünftig über einen neu errichteten, gemeinsamen Gitterroststeg mit einer 6-stufigen Stahltreppe.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Burgenlandkreis und wird am Nordufer der Weißen Elster – einem Gewässer 1. Ordnung – in der Gemeinde Wetterzeube realisiert.

In ca. 35 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet "Zeitzer Forst" sowie das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet. Die geplante Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst". Das nächste Naturdenkmal "Hufeisen-Altwasser bei Wetterzeube" befindet sich in ca. 300 m Entfernung südlich der geplanten Hochwasserschutzanlage. Im Vorhabensgebiet können sich gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA befinden. Dies betrifft die Weiße Elster sowie den Mühlgraben mit ihrer gewässerbegleitenden Vegetation.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet "Weiße Elster 2".

Das Bauvorhaben inkl. der geplanten südöstlichen Baustellenzufahrt liegt im Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen im Sinne § 1 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Wirkungsraum) bzw. berührt diese unmittelbar. So befindet es sich im geschützten Denkmalbereich der Weißen Elster und des Mühlengrabens in Wetterzeube. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m in nördlicher Richtung zum Vorhabengebiet. Die gemischte Baufläche des Ortes Wetterzeube liegt ca. 50 m nördlich der geplanten Hochwasserschutzanlage.

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit
- Tiefgründung der Uferstützmauer mit erschütterungsarmen Verfahren (Bohrpfahlwand)
- Schutz des als Baustraße beanspruchten Abschnittes des Mühlendammes und des Kirchweges nach Pötewitz vor Schäden durch Lastkraftverkehr mit Vlies und Schotteraufbau
- Befahrung des Mühlendammes nur mit kleinen Lkw
- Bauzeitenreglung zur Minderung von Belastungen durch Emissionen
- Gewährleistung eines Mindestdurchflusses im Mühlgraben Wetterzeube und dem Floßgrabenableiter
- Ergreifen von Baumschutzmaßnahmen, wo erforderlich
- Amphibiensichere Umzäunung der bauzeitlich beanspruchten Flächen
- Schutz von Z\u00e4unen und Einfassungen insbesondere an der s\u00fcdot\u00fcdotstlichen Baustellenzufahrt
- Gewährleistung der durchgängigen Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke am Baufeld (Mühlendamm 1 bis 4) sowie südlich des Mühlgrabens
- Gewährleistung der durchgängigen Nutzbarkeit des Rad- und Fußweges auf dem Mühlendamm

Sämtliche bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG festgestellt wurde, dass das Vorhaben "Hochwasserschutzanlage an der Weißen Elster in Wetterzeube" nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben

kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden wie folgt bekannt gegeben:

## Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen. Die Nutzungsmöglichkeit der umliegenden Straßen des Planungsgebietes bleibt während der Bauzeit uneingeschränkt erhalten. Straßensperrungen sind nicht erforderlich. Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

## Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In ca. 35 m Entfernung vom Eingriffsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet "Zeitzer Forst" sowie das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens kann eine anlagenbedingte Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind mit keiner erheblichen betriebsbedingten Wirkung verbunden. Baubedingt werden die in diesem Schutzgebiet vorkommenden geschützten Lebensraumtypen und Arten, unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. sorgsamer und sachgerechter Umgang sowie entsprechende Lagerung von im Rahmen der Bautätigkeiten zu verwendenden Schadstoffen und Chemikalien), nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt.

Laut Artenschutzbeitrag vom 20.09.2021 führt das Vorhaben unter Beachtung der Maßnahme "amphibiensichere Umzäunung der bauzeitlich beanspruchten Flächen", nicht zu Verbotstatbeständen i. S. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die geplante Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst". Da es sich bei dem Bau der Uferstützwand und des Sperrbauwerkes um einen bestandsnahen Neubau handelt, ist unter Berücksichtigung und Einhaltung naturschutzfachlicher Mindeststandards für die angewandte Bautechnologie nicht von nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen.

Das nächste Naturdenkmal "Hufeisen-Altwasser bei Wetterzeube" befindet sich in ca. 300 m Entfernung südlich der geplanten Hochwasserschutzanlage. Nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind, trotz der direkten Anbindung der Weißen Elster an das Flächennaturdenkmal über den "Ablauf Lache Wetterzeube" nicht zu erwarten.

Der Ersatzneubau der Uferstützwand und der Neubau des Sperrbauwerkes befinden sich an einem bereits ausgebauten Gewässerabschnitt. Anlagenbedingt sind daher keine negativen Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu erwarten. Im Umfeld der temporär genutzten Flächen befinden sich gem. § 30 BNatSchG geschützte Hecken- und Feldgehölze. Negative Auswirkungen auf diese Biotope sind, durch Baufeldbegrenzungen

sowie unter Berücksichtigung und Einhaltung naturschutzfachlicher Mindeststandards für die angewandte Bautechnologie, im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten

Im Zuge des Vorhabens kommt es zum Verlust von Biotopund Habitatstrukturen (v.a. Silberweiden und Gebüsche im Umfang von ca. 150 m²). Aufgrund der Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit können Störungen von z.B. Gebüschbrütern ausgeschlossen werden.

Während der Bauzeit ist für den Neubau des Sperrbauwerks im Gewässer eine temporäre Wasserhaltung zur Trockenlegung der Baugrube erforderlich. Ein ökologischer Mindestdurchlass von ca. 0,5 m³/s wird dabei im Mühlgraben durch eine temporäre Verrohrung realisiert.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge des Bauvorhabens wird eine Fläche von ca. 700 m² dauerhaft verändert, wovon einschließlich der Bauten in Gewässern ca. 370 m² neu versiegelt werden. Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Bedeutung (anthropogen überformte und gestörte Böden) bzw. die Sohle von Weiße Elster und Mühlgraben. Aufgrund der Kleinflächigkeit der zu überbauenden Fläche sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Die bauzeitlich als Baustraße und Lagerplatz beanspruchte Grünlandfläche (ca. 1.900 m² der Flurstücke 129/1 und 131/1, Wetterzeube Flur 1 – Feldblock DESTLI 0503580043) nordwestlich des Planungsgebietes wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückgebaut und steht wieder als Grünland zur Verfügung.

## Schutzgut Wasser

Das Vorhaben wird im existierenden Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Weißen Elster realisiert. Baubedingt ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Immissionen durch Baustellenverkehr zu rechnen. Durch sorgsamen und sachgerechten Umgang sowie entsprechende Lagerung von im Rahmen der Bautätigkeiten zu verwendenden Schadstoffen und Chemikalien wird Vorsorge getragen, Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper zu vermeiden (vgl. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

Baubedingt wird die Aufschüttung einer Arbeitsebene in den Gewässern Weiße Elster und Mühlgraben Wetterzeube erforderlich. Diese kann im Hochwasserfall überströmt werden und wird nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgebaut.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in Form des Flächenentzuges durch die wiederhergestellte und vereinheitlichte Hochwasserschutzanlage inklusive des neuen Sperrbauwerkes gegeben. Allerdings werden die Fließquerschnitte der beiden Gewässer nur marginal lokal verändert. Mit einer Änderung der Durchflüsse oder Funktionen des Wasserhaushaltes für den Naturhaushalt ist nicht zu rechnen.

Grundwasserbewegungen in Richtung Vorfluter im Bereich des Bauwerkes und Grundwasserbewegungen unterhalb der Uferstützwand werden durch eine entsprechende Bauweise (Tiefgründung der Uferstützmauer erfolgt ausgesetzt) aufrechterhalten bzw. ermöglicht. Eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch das Vorhaben wird als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Die geplanten Baumaßnahmen senken das Schadensrisiko für die umliegende denkmalgeschützte Bebauung.

Nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebiet der Weißen Elster sind daher nicht zu erwarten.

## Schutzgüter Luft und Klima

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens (Abgase von Baufahrzeugen, Staub) und die zum Vorhaben gehörige dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 700 m²) sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Mikroklima am Standort oder das Klima der Gemeinde Wetterzeube sowie umliegender Orte zu verändern. Mit der Abgabe relevanter Mengen schädlicher oder giftiger Substanzen ist nicht zu rechnen.

#### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Baumaßnahme nicht wesentlich verändert. Es besteht weder eine bau- noch eine anlagenbedingte noch eine betriebsbedingte Betroffenheit des Schutzgutes.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Baufeld liegt im Denkmalbereich der Weißen Elster und des Mühlgrabens in Wetterzeube. Für diesen sind baubedingte Erschütterungen nicht auszuschließen. Jedoch wurde für die Tiefgründung der Uferstützmauer ein erschütterungsarmes Verfahren gewählt (durchgehende Bohrpfahlwand), sodass in diesem Zusammenhang nicht mit Beschädigungen zu rechnen ist.

Die Hochwasserschutzwand wird mithilfe des geplanten neuen Sperrbauwerkes direkt an den östlichen Pfeiler der, dem zu schützenden Ufer gegenüberliegenden, Wehranlage angeschlossen. Auf diese Weise wird die vor Jahren mit Mikropfählen sanierte Gründung des Mühlengebäudes (Mühlendamm 1) nicht gefährdet.

Im Zuge der Bauarbeiten wird grundsätzlich keine denkmalgeschützte Bausubstanz verändert, sodass anlagenbedingte Auswirkungen für das Schutzgut nur aus der kleinräumigen Neuversiegelung von Flächen für den Service-Weg resultieren. In Anlehnung an die historische Bausubstanz werden diese Flächen ebenfalls mit Natursteinpflaster ausgestattet. Vorhandenes historisches Pflaster wird gesichert und wieder eingebaut. Zur Schonung des Mühlendammes, des Floßgrabens und der geschützten Bausubstanz wird der baubedingte Anlieferungsverkehr aus nordwestlicher Richtung hier nur mit dem Lkw erfolgen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

## Hinweise:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist auch im Portal <u>www.UVP-Verbund.de</u> bekannt gegeben und einsehbar.

-----

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Neubau Hochwasserschutzanlage Deich Uichteritz

Der Vorhabensträger Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) – Flussbereich Merseburg - mit Sitz in Halle hat mit Schreiben vom 26.02.2019 das Landesverwaltungsamt gebeten, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

Geplant ist die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage, hier der Neubau des Deiches in der Gemarkung Uichteritz. Die Hochwasserschutzanlage soll in der südlich vom Ort Uichteritz gelegenen Saaleaue entlang des Flusses errichtet werden.

Der nordöstliche Anschluss der Hochwasserschutzanlage erfolgt an der Weißenfelser Landstraße auf Höhe der Ortsgrenze an den Flurweg des Kolkergrabens. Der Anschluss im westlichen Teil von Uichteritz erfolgt in Richtung Lobitzsch auf Höhe des "Mühlberg" noch vor dem Gewässergraben an die Lobitzscher Straße. Das rechtsseitige Ufer der Saale bleibt baulich von der Maßnahme unberührt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß der Anlage 1 unter Nr. 13.13 (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst; sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dementsprechend hat das Landesverwaltungsamt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG am 15.05.2019 festgestellt wurde, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung des Bestehens der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekannt gegeben:

Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 UVPG können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser nicht ausgeschlossen werden. Die geplante Hochwasserschutzanlage soll in der Flussaue der Saale errichtet werden. Die überschlägig bestimmte Retentionsfläche in der Saaleaue von ca. 395 ha wird durch den Bau der Hochwasserschutzanlage entsprechend der Vorzugslösung auf ca. 300 Hektar reduziert. Demnach gehen mit dem Vorhaben ca. 95 Hektar natürliche Retentionsfläche dauerhaft verloren.

Nach einer überschlägigen Prüfung ist nicht ausgeschlossen, dass sich durch die Reduzierung des Retentionsrau-

mes das Abflussverhalten ändert und es im Fall von starkem Hochwasser zu einer Änderung der Gewässerdynamik und Überflutung von anderen Bereichen kommt.

Da das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen hinsichtlich der Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht können nach vorheriger Vereinbarung (0345/5142311) im Landesverwaltungsamt Halle, Referat Wasser, Dienstsitz Dessauer Straße 70, Zimmer 201/A, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 03.02.2023 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2022

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234) wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2022 auf 2,34 v.H. festgesetzt.

## D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten zur förmlichen bergrechtlichen Planänderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes Kiessandtagebau Parey

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die Cemex Kies Rogätz GmbH gewinnt im Vorhabensgebiet Parey Kiese und Kiessande. Zur Weiterführung des Betriebes am Standort Parey bis zum Jahr 2043 ist eine Erweiterung der Abbaufläche um ca. 10,6 ha geplant.

Die Cemex Kies Rogätz GmbH legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 04.08.2021 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 22.07.2021 für die Änderung des bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Parey vor.

Die Durchführung des förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahrens erfolgte nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet und Ablauf der Einwendungsfrist fand eine Online-Konsultation statt.

Mit Entscheidung des LAGB vom 13.12.2022 ist der obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Parey gemäß §§ 52 Abs. 2c und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden.

## Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschusses

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan der Cemex Kies Rogätz GmbH für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben "Kiessandtagebau Parey" vom 22.07.2021 wird gemäß §§ 52 Abs. 2c und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planänderungsbeschluss umfasst die Erweiterung der bergbaulichen Vorhabensfläche insgesamt um ca. 10,6 ha, die damit einhergehende Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungsfläche für die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt mittels schwimmendem Greifbagger innerhalb der bestehenden Bergbauberechtigungen des Kiessandtagebaus Parey mit einer maximal zulässigen jährlichen Rohkiessandfördermenge von 750.000 t/a, die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe am Standort des Kieswerks Parey, die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre bis zum 31.12.2043 und die Vergrößerung des im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung verbleibenden Abgrabungsgewässers. Im Rahmen der Vorhabenserweiterung erfolgt die Anpassung des planfestgestellten Gewässerausbaus und des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich aller mit dem Vorhaben in unmittelbaren Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen.

Der Planänderungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A. II. dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A. III. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A. IV. dieses Beschlusses sind zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche sowie wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Genehmigungen. Der Planänderungsbeschluss enthält die verbindliche Feststellung der Vereinbarkeit des im obligatorischen Rahmenbetriebsplan dargestellten Vorhabens mit den anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er entfaltet jedoch keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Mit dieser

Entscheidung werden daher keine privatrechtlichen Befugnisse, insbesondere keine Befugnisse zur Inanspruchnahme fremden Eigentums ohne Zustimmung der Eigentümer bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter übertragen.

## Hinweise zur Zulassungsentscheidung

Der Planänderungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

## Hinweise zur Auslegung

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Die Auslegung des Planänderungsbeschlusses sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planänderungsbeschluss sowie der festgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

#### 01.03.2023 bis einschließlich 14.03.2023

auf der Internetseite des LAGB unter https://lagb.sachsenanhalt.de/service/bekanntmachungen/parey/ oder über die Homepage des LAGB http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/ und dort über den Pfad "Service → Bekanntmachungen" zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

## 01.03.2023 bis einschließlich 14.03.2023

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann eine vorherige telefonische Terminabsprache erfordern. Bitte informieren Sie sich selbstständig vorab über die aktuell geltenden Bedingungen.

## **Gemeinde Elbe-Parey**

Gemeinde Elbe-Parey, Raum 105, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey OT Parey (ggf. vorab telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Telefonnummer: +49 (0) 39349 / 933 oder E-Mailadresse: poststelle@elbe-parey.de):

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Montag: Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einschränkungen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens sind nicht auszuschließen. Bitte informieren Sie sich tagaktuell auf der Homepage der Einheitsgemeinde Elbe-Parey unter <a href="https://www.elbe-parey.de/">https://www.elbe-parey.de/</a>.

Sollte es während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen im pdf-Format auf CD/DVD angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planänderungsbeschluss und der festgestellte obligatorischen Rahmenbetriebsplan unter poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter Telefon-Nr.: +49 (0) 345 / 13 197-0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planänderungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, an der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 13 197-0) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Bekanntmachung ist Diese im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/ bekanntmachungen/ abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwe-

sen/pdf/LAGB\_Datenschutzerklaerung\_2019.pdf über die Homepage des LAGB http://www.lagb.sachsenanhalt.de/ und dort über den Pfad "Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung.

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur -Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 01.02.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 03/2023).

Im Zeitraum vom 25.07.2022 bis zum 31.08.2022 fand die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes statt.

In ihrer Sitzung am 01.02.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Abwägung über den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht beschlossen (Beschluss-Nr.: RV 02/2023).

Ebenso hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 01.02.2023 beschlossen, der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Bezug auf die geänderten Teile des Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Beschluss-Nr.: RV 03/2023).

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 9 Abs. 3 ROG). Mit angeführten Beschluss RV 03/2023 kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Der Planentwurf mit seiner Begründung, die Festlegung von Oebisfelde und Weferlingen als Grundzentren, die Festlegungskarten zur räumlichen Abgrenzung: 2.1.5 Mittelzentrum Oschersleben (Bode), 2.1.6 Mittelzentrum Schönebeck (Elbe), 2.3.18 Grundzentrum Wolmirstedt, das Zentrale-Orte-Konzept (Anlage 1), die Anlagen 2-4 Raumordnerische Verträge der Orte: Flechtingen-Calvörde, Güsten-Alsleben (Saale) und Rogätz-Colbitz sowie der Umweltbericht wurden im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss RV 02/2023 vom 01.02.2023), insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Schönebeck (Elbe), der Stadt Wolmirstedt und der fachlichen Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 05.09.2022), teilweise überarbeitet bzw. angepasst. Diese Unterlagen stellen die geänderten Bestandteile dar.

Die geänderten Teile des Planentwurfes mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt.

Dazu werden der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans, die Festlegungskarten mit Karte 1 - Zeichnerische Darstellung, die Karten 2.1.1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept (Bestandteil der Begründung), die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3 Raumordnerischer Vertrag der Orte Güsten und Alsleben (Saale) und die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz im Zeitraum

## vom 27. Februar 2023 bis zum 06. April 2023

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG öffentlich ausgelegt.

- Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. Fr. 09:00 12:00 Uhr und von Mo. Do. 12:00 15:00 Uhr.
- Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 15:00 Uhr und am Do. 09:00 15:00 Uhr.
- Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.
- Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.
- Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609 (6. OG), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 12:00 Uhr, am Di. 09:00 12:00 Uhr und 14:00 17:30 Uhr, am Do. 09:00 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 12:00 Uhr. Eine telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme des Textteils ist wünschenswert (0391 540-5385).

Die Auslegung erfolgt auch durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link: <a href="https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/">https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/</a>.

Stellungnahmen können bis zum **06. April 2023** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an <a href="mailto:info@regionmagdeburg.de">info@regionmagdeburg.de</a> gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in

der Betreffzeile "Neuaufstellung STP ZO RPM" anzugeben

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 06. April 2023** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 01.02.2023

gez. Markus Bauer Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 02.02.2023 - Z/233-31031/2/2023

## 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 187, 188), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBI. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBI. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Stöbnitz der Stadt Mücheln, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Landesstraße L 163 aus Richtung Landesstraße L 178 bei Netzknoten 4636 012, Station 1.043 und in Richtung Bad Lauchstädt bei Netzknoten 4636 011, Station 0.952 neu festgesetzt.

## 2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. März 2023 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.